Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abfallwirtschaftsbetrieb	31.10.2025	**2025/252**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	10.11.2025
Kreistag	öffentlich	08.12.2025

Tagesordnungspunkt 7.1

Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz";
Wirtschafts- und Finanzplan 2026

Beschlussvorschlag

Der Wirtschafts- und Finanzplan 2026 des Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ wird gemäß Anlage zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Vorberatung

Sitzung Technischer und Umweltausschuss vom 10. November 2025

Beschluss: einstimmig beschlossen

Sachverhalt

Der Kreistag hat am 15. Dezember 2008 für den Abfallwirtschaftsbetrieb die Umwandlung des Regiebetriebs in einen Eigenbetrieb beschlossen. Seit dem 1. Januar 2009 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb, als Sondervermögen des Landkreises Konstanz, seine Tätigkeit aufgenommen.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ entscheidet der Kreistag über die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans. Nach § 3 Absatz 2 berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten sind. Der Kreistag hat gemäß § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und den §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-HGB) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO BW) den Wirtschaftsplan zu beschließen.

Die Eigenbetriebe müssen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufstellen und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und Finanzplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Die Darstellung des Wirtschafts- und Finanzplans erfolgt gemäß den vorgeschriebenen Formblättern der EigBVO-HGB. Die gesetzlichen Neuregelungen aufgrund der Novellierung des Eigenbetriebsrechts sind berücksichtigt.

Die geplanten Erträge und Aufwendungen basieren auf der Grundlage der vom Kreistag am 20. Oktober 2025 beschlossenen Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung. Die Höhe der Rückstellungen und Nachsorgekosten basieren auf dem
Gutachten zur Berechnung der Nachsorgekosten der Firma ECONUM von April 2017.

Im Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017 wurde der Hinweis aus dem GPA-Prüfbericht von September 2017 berücksichtigt und die Nachsorgerückstellung um 8,2 Mio. EUR auf den kompletten Erfüllungsbetrag erhöht. Somit entfällt handelsrechtlich ab 2018 die jährliche Ansparung der Rückstellung. Als jährliche Anpassung werden weiterhin Preissteigerungen der Rückstellung zugeführt.

Das handelsrechtliche Ergebnis wird solange vom gebührenrechtlichen Ergebnis abweichen, bis mit der jährlichen Zuführung nach Gebührenrecht/Kalkulation (Ansparrate Deponie-Nachsorgerückstellungen) der Erfüllungsbetrag ebenfalls angespart wurde. Der handelsrechtliche Verlustvortrag aus 2017 wird in Höhe der jährlichen Ansparung nach Gebührenrecht getilgt.

Nach Beschlussfassung des Kreistags hat der Landkreis Konstanz ab dem 1. Juni 2016 die Verwertungsleistungen für kommunales Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen), Altholz und Altmetall übernommen. Die aktuellen Verwertungsverträge enden zum 31. Dezember 2025. Die Leistungen wurden neu ausgeschrieben und um die gesetzlich vorgeschriebenen beiden Abfallfraktionen Altglas (Nichtverpackungsglas) und Kunststoff (Nichtverpackungskunststoff) ergänzt. Die Neu-Vergaben ab 1. Januar 2026 wurden am 20. Oktober 2025 vom Kreistag beschlossen. Außerdem werden bereits seit 1. Januar 2025 Alttextilien getrennt gesammelt. Den Städten und Gemeinden werden die nach Abzug aller Kosten verbleibenden Überschüsse gutgeschrieben. Verluste müssen von den Städten und Gemeinden ausgeglichen werden.

Detaillierte Erläuterungen zur Planung sind dem Textteil des Wirtschaftsplans zu entnehmen.

Anlagen

Anlage 1 - Wirtschafts- und Finanzplan 2026 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe ☒ Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe

☐ Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

☐ keine Auswirkungen

☐ Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: … Handlungsfeld: …

Leistungsziel: …

Maßnahme: …

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Nettoauswirkungen	… EUR	…

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e …) veranschlagt

Finanzielle Auswirkungen:

In 2026 ist die planmäßige Auflösung des Kostendeckungsüberschusses gemäß Gebührenkalkulation 2026/2027 in Höhe von 29.907 EUR berücksichtigt.

Inklusive dieses Erlöses wird mit einem handelsrechtlichen Jahresergebnis von 848.391 EUR gerechnet. Davon sind 702.856 EUR für die Tilgung des Verlustvortrags, stammend aus dem Jahr 2017 in Höhe von 8,2 Mio. EUR, zu verwenden. Zum 31. Dezember 2024 beläuft sich der damalige Verlustvortrag noch auf 2,8 Mio. EUR. Dieser wird aller Voraussicht nach bis zum Jahr 2028 vollständig getilgt sein. Der voraussichtlich verbleibende Jahresüberschuss 2026 von 145.535 EUR wird dem Verlustvortrag zugeführt.

Aus der Verwertung von PPK, Altholz, Altmetall, Hartkunststoff, Flachglas, Alttextilien wird mit einem Überschuss von rund 0,7 Mio. EUR gerechnet, der an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet wird.